Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/2/342/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauverwaltung	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	25.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Pucciniring 19; Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage und Abbruch des Bestandsgebäudes; Beschluss

Anlagen:

2022 Grundriß Bauvoranfrage
2022 Lageplan Bauvoranfrage
2022 Schnit 1 - 2-Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt am Pucciniring 19 in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.
Das Gebiet am Pucciniring kann als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ eingestuft werden, so dass die Errichtung eines Wohnhauses hier grundsätzlich zulässig ist.

Im Antrag auf Vorbescheid wird der Neubau eines nicht unterkellerten barrierefreien Bungalows mit Doppelgarage auf einem Grundstück beantragt, welches bereits mit einem Reihenendhaus bebaut ist.
In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist der Abriss des stark Sanierungsbedürftigen Reihenhauses Voraussetzung für die Errichtung des Neubaus.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Bungalows mit Doppelgarage und dem Abriss des bestehenden Reiheneckhauses zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.